

Geschäftsordnung des AStA-Plenums

Beschluss vom 14. März 2018

Definition und Aufgaben

- (1) Das AStA-Plenum ist das regelmäßige Zusammentreten der vom Student*innenparlament gewählten Mitglieder des Allgemeinen Student*innen-Ausschusses (AStA).
- (2) Aufgabe des AStA-Plenums ist die Koordinierung der Arbeit des AStA auf der Ebene der Universität sowie auf lokaler, Landes- und Bundesebene. Außerdem entscheidet das Plenum über Finanzanträge, die an den AStA gerichtet werden.
- (3) Das AStA-Plenum tagt öffentlich. Auf Antrag des Vorstands, von Referent*innen oder durch Mitglieder der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- (4) Alle vom Student*innenparlament gewählten Mitglieder des AStA sind auf dem AStA-Plenum stimmberechtigt. Die Beschlussfassung des AStA-Plenums erfolgt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (5) Das AStA Plenum ist beschlussfähig bei fristgerechter Ladung und Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, einem Allgemeinen Vorstand und einem Finanzvorstand. Des Weiteren ist das AStA-Plenum nur beschlussfähig, solange mindestens eine abstimmungsberechtigte Frau* anwesend ist.

Einberufung

- (6) Der AStA-Vorstand lädt zweiwöchentlich, mindestens jedoch monatlich, mit einer Ladungsfrist von 3 Werktagen, zum AStA-Plenum. In der Regel findet das AStA-Plenum am Mittwochabend statt.
- (7) Der Ladung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie alle für diese Sitzung vorliegenden Finanzanträge hinzufügen. Die Einladung wird zudem auf der Homepage des AStA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Protokoll

- (8) Von dem AStA-Plenum ist stets ein ausführliches Beschlussprotokoll zu verfassen. Die Zuständigkeit für das Verfassen des Protokolls übernimmt der AStA-Vorstand, kann dieses jedoch auf Wunsch abgeben.
Das Protokoll ist mit der Einladung zum folgenden AStA-Plenum weiterzuleiten und auf dem nächsten AStA-Plenum zu genehmigen. Spätestens eine Woche nach der Genehmigung wird das Protokoll veröffentlicht.

Sitzungsleitung

- (9) Die Sitzungsleitung übernimmt in der Regel der AStA-Vorstand. Diese hat neben der Leitung eine quotierte Erstredner*innenliste zu führen. Steht keine weitere Frau* auf der Redeliste, so wird diese automatisch geschlossen und es darf nur noch eine weitere Person sprechen. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person kann die Redeliste einmalig in jeder Diskussion wieder geöffnet werden, über diesen Antrag entscheiden mit einfacher Mehrheit alle stimmberechtigten Frauen*.

Finanzanträge

- (10) Finanzanträge können nicht rückwirkend gestellt werden. Ausnahme hiervon sind lediglich unvorhersehbare Ausgaben oder Mehrkosten, die nicht aus Fahrlässigkeit entstanden sind. Interne Finanzanträge über 100€ sind spätestens 5 Werktage vor dem AStA-Plenum zu stellen, auf dem sie behandelt werden sollen.

- (11) Um schnelle Reaktionen zu ermöglichen können interne Finanzanträge unterhalb von 100,00€ ausnahmsweise vom AStA-Vorstand bewilligt werden, sofern diese nicht in kleinere, einem übergeordneten Posten zuweisbare Anträge gespalten worden sind. Alle Finanzanträge über 100,00 € bedürfen der regulären Zustimmung des AStA-Plenums.
- (12) Über Finanzanträge externer Organisationen und Gruppen entscheidet das AStA-Plenum. In der Tagesordnung ist regulär zuerst die Vorstellung, Besprechung und Beschlussfassung zu den externen Finanzanträgen, danach selbige zu den internen Finanzanträgen vorgesehen. Die Vorstellung externer Finanzanträge soll in einem Zeitraum von 10 Minuten pro Antrag erfolgen.

Hausrecht

- (13) Der AStA-Vorstand übt in den AStA-Räumlichkeiten sowie in Sitzungsräumen das Hausrecht aus. Ist kein AStA-Vorstand im Gebäude anwesend, so können auch andere AStA-Mitglieder das Hausrecht vorbehaltlich ausüben.

Inkrafttreten

- (14) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch mindestens zwei Drittel der durch das Student*innenparlament gewählten Mitglieder des AStA mit sofortiger Wirkung in Kraft.